

Gemeinsame Erklärung zu den Förderschwerpunkten in der Förderperiode 2019 / 2020 Bundesstrukturfonds nach § 12a KHG

Das **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)** des Landes Nordrhein-Westfalen

und

die folgenden **gesetzlichen Krankenkassen** im Land Nordrhein-Westfalen

- AOK Rheinland/Hamburg
- AOK Nordwest
- Verband der Ersatzkassen (vdek) für die Ersatzkassen
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

haben sich auf nachstehende Gemeinsame Erklärung verständigt:

Präambel

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) hat der Bundesgesetzgeber den Bundesstrukturfonds zum 01.01.2019 neu aufgelegt, mit dem strukturverbessernde Vorhaben in den Ländern gefördert werden können. Insgesamt sollen den Ländern von 2019 bis 2022 jährlich 500 Mio. € zur Verfügung stehen. Dem Land Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich pro Jahr 105 Mio. € zustehen. Zentrale Voraussetzung der Inanspruchnahme dieser Mittel ist eine Kofinanzierung durch den Landeshaushalt in gleicher Höhe. Die Krankenhausträger, die mit Mitteln aus dem neuen Bundesstrukturfonds gefördert werden, werden sich mit einem Eigenanteil in Höhe von ca. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Gemäß § 13 Satz 1 KHG treffen die Länder im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen die Entscheidung, welche Vorhaben

gefördert werden sollen und für die dann ein Antrag auf Förderung beim Bundesversicherungsamt gestellt werden soll.

Förderschwerpunkte in 2019 / 2020

In der Förderperiode 2019 / 2020 werden die folgenden Förderschwerpunkte gesetzt:

Gefördert werden in Nordrhein-Westfalen große strukturverändernde / strukturverbessernde Maßnahmen; insbesondere trägerübergreifend, um Doppelstrukturen zu beseitigen und die Versorgungsqualität zu erhöhen. Demzufolge sollen in der Förderperiode ausschließlich die folgenden Fördertatbestände bedient und entsprechende Anträge beim Bundesversicherungsamt gestellt werden:

1. Dauerhafte Schließung eines Krankenhauses oder eines Teils von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 KHSFV mit einer Priorität auf eine vollständige Standortschließung / Schließung einer unselbständigen Betriebsstätte.
2. Träger- und standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV mit einer Priorität, wenn die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbundes, etwa durch gemeinsame Abstimmung des Versorgungsangebots, vereinbart haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c KHSFV).

Für die Förderperiode 2021 / 2022 wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Diese gemeinsame Erklärung wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf der Homepage veröffentlicht.

für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



für die gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen

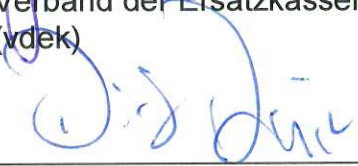
AOK Rheinland/Hamburg



AOK NORDWEST




Verband der Ersatzkassen
(vdek)



BKK-Landesverband NORDWEST



IKK classic



KNAPPSCHAFT



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

